



Antrag auf Absetzung von Abwassermengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie stellen hiermit einen Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren. Gemäß § 44 der Abwassersatzung vom 24.11.2017 können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt werden. Nachfolgend möchten wir Sie über die Bedingungen für eine Genehmigung Ihres Antrages informieren:

1. Als Nachweis ist ein geeichter Unterzähler von einem beim Zweckverband eingetragenen Installations-unternehmen zu installieren, welcher frostfrei, jederzeit zugänglich, unmittelbar vor dem Auslaufventil sowie ohne Verbindung zu Eigenversorgungsanlagen (Brunnen, Hauswasserversorgung usw.) einzubauen ist. Des Weiteren ist die Leitungsführung vom Unterzähler zum Auslaufventil nicht zu überbauen (z.B. durch Fliesen, Putz o. dgl.). Eine Trinkwasserabnahme innerhalb des Hauses darf nicht über diesen Unterzähler erfasst werden.
Der Installationsort des Unterzählers wird durch einen Mitarbeiter des Zweckverband Torgau-Westelbien festgelegt. Zu diesem Zweck ist dem Antrag ein Keller-/Erdgeschossgrundriss beizufügen. Auf diesem ist der Standort des Auslaufventiles zu kennzeichnen.
2. Der installierte Unterzähler wird vom Zweckverband technisch abgenommen und verplombt. Der Aufwand hierfür wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Wasserzweischenzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Kunden alle sechs Jahre zur Überholung und Beglaubigung austauschen zu lassen.
Ausgetauschte Wasserzweischenzähler sind zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht ausgetauschten Wasserzweischenzähler gemessenen Wassermengen bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.
3. Wird über diesen Unterzähler die Befüllung von Schwimm- bzw. Badebecken erfasst, ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser auf unversiegelte Bodenflächen (siehe Anlage) beim Landratsamt Nordsachsen (Untere Wasserbehörde) einzuholen und dem Zweckverband vorzulegen.
Sollte keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, kann einer Absetzung von Abwasser nicht zugestimmt werden, da betreffendes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden muss.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, erreichen Sie uns im Kundenbüro in Torgau, Am Wasserturm 1. Nach Eingang Ihres vollständig ausgefüllten Antrages erhalten Sie von uns einen entsprechenden Bescheid.

Mit freundlichem Gruß

Zweckverband Torgau-Westelbien (Tel. 03421/7436-22)



Ich beantrage die Absetzung von Abwasser gemäß o.g. Bedingungen für

Kunden-Nr.: Grundstück:
Grundstückseigentümer Tel.Nr.:
Installationsunternehmen (Name, Anschrift)

Ich besitze eine Eigenversorgungsanlage: ja Art der Anlage (z.B. Brunnen)
 nein

Ich nutze Trinkwasser zur: Beregnung von Gartenanlagen
 Befüllung von Schwimm- und Badebecken
(Anlage zur wasserrechtl. Erlaubnis ist beizufügen)

– Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer